



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vbungen Christlicher Tugendten/ vnd Geistlicher Vollkommenheit

Rodríguez, Alonso

Cölln, 1666

Das XII. Capitel. Wie man in etlichen Fällen wider die Armuth sündige.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-46862](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-46862)

Act. 8.

C. Mo-
nach 18
e. Cü. ad
Monast

allen Brüdern/alle Gemeinschaft mit den
Krancken verheut/als der das Gelübd der
Armuth verbrochen / vnd wil auch / man
soll ihn ohn begraben / auff den Mist vor
das Closter nach seinem Tode werffen / die-
se Gelder darauff legen/vñ offentlich ruffe:
Dein Gelt muß mit dir verdäpft
seyn / wie dann diß also bald geschehen:
Die andere Brüder aber / sprich
Gregorius / waren darab also er-
schrockt daß ein jeder alles auch
das geringste / was er hat / vnd
ihm billich zugelassen war zu
haben / herfür brachte mit gros-
ser Forcht / es mögte etwas seyn/
deswegen sie zu straffen wären.
Auff diesen vnd andern Straff Exempeln/
welche die alte Väter geübt haben / kom-
men die geistliche Satzungen / vnd in geist-
lichen Rechten gesetzte Straffen/wider die /
so was eigenthumbtlich besitzen.

Das XII. Capitel.

Wie man in etlichen Fällen wider
die Armuth sündige.

DAß man diese jetzt gesetzte Lehr / in et-
was erläutere werde / wollen wir etliche
gemeine Zufäl vñ Geschichte hiehero setze /
auff denen die andere in gleichem zu ent-
scheiden seyn werdē: Vnd erstlich sage ich /
wann vom Oberen einer Ordensperson/
etwas Gelds zur Zehrung auff die Reyse
geben würde / hat er kein Macht / für das-
selbe Rosenkrans / Bilder / oder was an-
ders für sich / oder andere zu erkauffen / vnd
ihme an Zehrung abzubreche. Die Befach
Alph. Rodex. III. Thell.

ist / daß er zu keinem andern Ende / als allein
zu Zehren auff der Reyse / solches Gelde
empfangen / was ihm da nicht auffgeht /
ist er schuldig dem Obern / von / oder zu dem
er geschickt / wider zu geben: Thut er es nit /
vnd verwende das Geldt anderweres / be-
treugt er das Haus / vnd bricht das Gelübd
der Armuth. Diß aber ist zu verstehn / wann
die Nothdurfft auff der Reyse / so gar von
dem Standt / oder Haus / wie in der Socie-
tät / gegeben wird. Vnd wäre ein anders /
wann ihm auff jeden Tag ein gewisse Zahl
Gelds gefast wäre / daß man ihm auch
mehr nicht gebe / ob ihm schon mehr von
nöthen / vnd er an seinem Munde etwas er-
spahren wolte / vmb was anders ihm nö-
thigs zu erkauffen / solte diß wohl für ein
Zeichen einer beliebten des Obern inwilli-
gung vnd wolgefallens gehalten werden.

Zum andern / vnd ingleichem ist zu wisse /
daß ein geistliche Ordensperson / auch nichts
für sich oder andere zu kauffen hat von dem
Geldt / welches ihm zur Wegzehrung von
seinen Eltern / oder Freunden gegeben wor-
den / so wenig als von seines Closters Geldt.
Dann es gilt gleich / wo du das Geldt her
habest / so bald du es nimbst in deine Hände /
gehört es deinem Orden vnd Obern zu / vnd
nicht dir / darumb du es nirgendt anders hin
verwenden kanst / als wohin dein Ober will /
nemlich zur Zehrung / darzu du es emp-
fangen / gilt gleich von wem / vnd was dir
davon vbrig / bist du schuldig ihm zu zustel-
len / wilt du anders die Armuth nit brechen.
Diese Meinung hat es / wann du mit des
Obern Gutachten / diß Geldt empfangen:
dann wo solches ohn sein Wissen geschehen /
bist du schon des Verbrechens schuldig / wie
ob gesagt.

Zum Dritten / ist ein jeder verpflichtet /
Bitt sein

Bitt

sein

sein Rock / Reymantel / Hut / Stieffel /c.
was er auff der Reyse / oder verschicket in auß
einem Ort zum andern / von anderen O-
bern empfangt / also baldt er zu Haus kompt
dem Keyder Verwalter zu liefferen / dann
alles ins gemein gehörig / vñ ohn Verbrech-
ung der Regeln / nichts sein enge bleibe kan.

Zum Vierden / wann schon der Geis-
liche auff dem Pferde / Schiff / oder Weg
ist / vnd jemand ihm was zur Zehrung gebe
will / darff er solchs nicht nehmen / ohn des
gegenwertigen Obern Erlaubnuß / viel
weniger etwas begehren / ob er wohl ver-
meynt / es solle dem / dahin er zeucht / sehr
wol gefallen / weil er von dem seinigen we-
nig verzehret hat. Vnd dessen ist diß ein
Brsach / weil dieser der ihn schicket / amoch
sein Gebieter ist / vnd nicht der / zu dem
er kompt. Im Fall aber er von dem Obern
vnd seinem Ort hinweg / vnd auff der
Reyse wäre / vnd ihm was angebotten /
oder verehret würde / mag er nehmen /
was er vermeynt dem Obern gefällig
zu seyn / dem er solches aber soll darnach
anzeigen / vnd in diesem Fall kandiß ges-
chehen / nit aber / wan der Ober zuertangen
ist / vñ vmb Erlaubnuß gefragt werde kan.

Zum Fünfften / folgt auß obgesetzten
Fällen / daß auch ein Ordensperson / dem
von den Oberen zugelassen / vmb eine seine
Arbeyt / vnd gehabte Mühe (als etwas ab-
zuschreiben) gewisses Geld zu erheben / vnd
dem Procurator oder Güter verwalter zu
geben / mit nichter zugelassen ist / solchs Geld /
oder nur drey / oder fünff Bagen oder Al-
bus davon anderwärts / weder für sich / noch
für andere / auch seine Eltern / oder Bluts-
verwandren / außzugeben / auch soll es kein
ander Bruder von ihm nehmen / dann beyde
sündigee also wider das gelübd der Armuth
Wie nun / vnd zum Sechsten / der Geis-

liche nichts geben / oder von andern ohn Er-
laubnuß nehmen darff / also hat er auch
kein Gewalt jctwas aufzuleihen / oder zu
entleihen / dann die Armuth verbeut beydes
zugleich. Jedoch wird im geringen / vnd
täglichen nothwendigē Dingen / des Obern
Erlaubnuß ins gemein vermuthmasset / wie
es dann in dem Haus in herkommenden
Brauch ist / vnd ein jeder selbst wohl auß dē
Umständen der Personen / Orts vnd der
Zeit verständig vrtheilen vnd mercken kan.

Zum Siebenden / soll kein Religios / ei-
niges andern oder Hausgenossen / oder auß-
wendigen Auffheber seyn / ohn außdrück-
liche Zulassung des Obern / weil daß Hin-
derlegen einiger Seltswürdiger Sachen
eine burgerliche weltliche Handlung vnd
Contract ist / dardurch der Ordensmann
angehalten wird / vber solche empfangene
Sachen / Rechnung zu thun / vnd zu ersetzē /
wo durch seinem mercklichen Bnsleiß / et-
was abgange wäre / welches in seinem Ver-
mögen nicht ist / wegen gelobter Armuth :
Ich verschweige allhie der sorgfältigen Ge-
dancken / wann man solche vbergebene
Ding verwahrē muß / vnd des Verdachts /
da ein ander etwas dergleichen bey einem
finden thät / vnd nicht wüßte / wo es ihm
herkäme : sonsten lehret es des Ordens vb-
liche hergebrachte Gewonheit wol mit / wie
man sich dißfalls verhalten / was einer bey
dem andern / mit Vergönstigung des Obe-
ren verlegen oder hinderlegen möge.

Wie man nun nichts annehmen / vnd
auffhalten darff / ohne des Obern Bewilli-
gung / weder Geldt / noch was anders / al-
so sündigt man auch zum Achten / wi-
der die Armuth / da man einem was auff-
zuheben gibt / weil eins ist / wie das ander.
Wer nun seinem Freund sein Rock / Bü-
cher /

cher / oder was anders auffzuheben gebe /
bist er verreissen solte / in geheim / der vergrif-
fe sich wider die Armuth / mit weniger / als
ob er solches ohn Erlaubnuß bey sich
hätte.

Zum Neunden / vbertritt man in vnser
Gesellschaft die Armuth / vnd blicket der
Eigenthumb herfür / wann einer im weg-
reysen Bücher / oder etwas auß dem Haus
mit sich nemmen wolte / weil solche Sa-
chen nicht sein / sondern des Orts seynd /
darum er gewesen / vnd wäre diß ein Dieb-
stal / ohne Vorwissen / vnd Vergünsti-
gung des Obern / etwas einführen / wie
dann nicht weniger auch / so es ihme
von andern gegeben würde / wie off
gesagt ist.

Wer etwas auff liederliche / eytele / vn-
nütze Sachen verwenden thät / auch mit
stillschweigen des Prelaten / sündiger zum
Zehenden gleichwol wider die Armuth /
weil auch der Ober das seinige / so ihm
das Closter vertraut / selbst anderwärts
nicht / als zu nothwendigen mag anwen-
den / viel weniger andern solches zu thun
gestatten / wie auß den geistlichen Rechten
zu sehen ist : Vnd wer solche vnütze Ding /
von solcher Ordensperson abnehme / were
schuldig / alles dem Orden wider zu erstat-
ten / wie obgesagt.

Zum Elfften / kan das Gelübd der Ar-
muth auch nicht leyden / daß ein Ordens-
person etwas verborgenes habe / zu dem
Ende / daß es der Vorsteher / oder nicht
wisse / oder ihm nicht abnehme : dann diß
wäre ein Art der angemasten Eychenthum-
lichkeit / vnd Auffenthaltung eines / diß
wider des Obern Willen / wie hievon die
Gelehrten schreiben.

Zum Zwölfften / ist zu merken / wann

Ambswegen einem etwas auffzuheilen be-
fohlen wird / er nicht seines Gefallens da-
mit vmbgehen / noch mehr / noch weniger /
besser / oder ärger was spendiren soll / als
wie es ihm vom Obern befohlen / sonst
würde ihn die Armuth nicht für ein Auf-
spender / sondern Herrn halten / als der da
thut / was vnd wie er will.

Vnd wie der das Gelübd der Armut v-
bertrittet / welcher ihm vbergebene / oder zu
brauchen gestattete Sachen mit Fleiß ver-
schwender : also vbertritt der auch die Ar-
mut / wer durch merckliche Schuld / vnd
Vnfließ etwas verderben liesse / oder vbel
anwendte / dessen Verschach ist erstlich diese /
weil er kein Herr ist / damit zu thun was er
will. 2 Ist ihm der blößlicher Gebrauch vñ
des Brauchs Nutz allein gestattet / nicht
die Eigenthümlichkeit vnd Herrschafft /
darumb er nichts verschwenden / oder vn-
nützlich zu bringen soll / welches wir inson-
derheit zu merken haben / weil ein so kleiner
im Anfang geringer Schade / sehr groß
wird / wann man ihn off begehret.

Cassianus erzehlt hievon ein merckliches
Exempel / welches sich vnter den Vätern /
die der Armuth sehr hefftig zugethan wa-
ren / einmals begeben / vnd ist eben diß :
Ein Schaffner eines Closters / sahe ohn-
gefähr drey oder vier Linsen auff der Er-
den ligen / welche dem Koch / da er das
Gemüß gewaschen / entfallen waren / zeig-
te dem Abt diß alsbald an / der dann den
Koch / als ein Verschwender der heiligen
Nahrung / mit harten Worten / vnd zu-
gleich mit auffgelegter Buß straffet. Daß
die Ordenspersonen sollen glauben / vnd
dafür halten / daß sie nicht allein nicht ihr
eygen / sondern alles / was sie haben / dem
Herrn juste / vnd was einmal ins Kloster

Lib. 4.
inst. c. 20
ccrum.

kommen / als ein geheiligtes Gut / mit
schuldiger Ehrerbietung / ob es schon ge-
ring vnd verwürfflich soll auffgehebt
werden.

Das XIII. Capitel.

Beantwortung einer Einrede / vnd
bessere Erklärung jetztgesetzter Lehr.

Es möchte aber einer auß vnser Gesell-
schafft etwan sagen / es wäre diß ein sehr
strenges Ding / daß an vns begehrt wür-
de / da wir doch sehen / daß andere an Lehr
vnd Gottesforcht ansehnliche Ordensper-
sonen Macht / oder im Brauch haben / von
ihren Verwandten vnd Freunden / ein
Stewer / oder Geschenk zu nehmen / vmb
ein Brevier / Buch / Schreibzeug / ic. zu
kauffen / Kleider zu zeugen / ic. Auch ih-
ren Freunden so wol zu Haus / als draussen
der gleichen verehren mögen / ohn begrüßet
den Obem / vnd ohne Ubertretungz war-
umb dann auch nicht wir? Dieser Einrede
wollen wir etwas weinläufftiger / vmb bes-
sere Erläuterung dieser vnser Lehr / vom
Gelübde der Armuth begegnen.

Vnd sage derhalben / daß diß bey etli-
chen Ordensleuten zwar ohne Gewissens
Straff vnd Unbill des Gelübds geschehe /
wir aber können ihnen hierin ohn Verletzung
des Gehorsams / Ubertretung der Re-
geln / vnd des gethanen Gelübds der Ar-
mut / gar nicht nachfolgen. Die Ursach
dieses Vnderscheidts ist diese / weil in an-
dern Ordenständen solches mit Zulassung
öffentlicher oder heimlicher Verwilligung
der Obem geschicht / da es im Orden also

gebräuchlich / von den Prelaten gesehen /
nicht verhindert / vnd passiret wird / dar-
durch solche Gaben zu nehmen / oder zu ge-
ben / oft ohn Verbruch der Armut gestat-
tet werden. Nicht aber also in vnser
Societät / welche zu ihrer allerliebsten
Mutter die Armuth erwöhlet hat / in
deren Schoß sie geboren / ernehret / vnd
bisheroh erhalten worden / vnd darumb
noch heimlich / noch öffentlich zulassen
kan / daß ihr liebste Kinder / sich gegen
ihr versündigen.

Es haben etliche Geistliche / vnd
Jungfrauen / die in die Armut geschwo-
ren / zwar auch ihre gewisse doch gering
Einkombsten / Kleidung / Schleyer / vnd
was ihnen sonst vonnöthen davon zuzu-
gen / vnd diß straffen wir an keinem
Orth nicht / weil es ihre Vorseher auch
nicht straffen / sonder passiren lassen:
In vnserm Standt aber mag keiner
ohne des Obem außdrückliches bewil-
ligen etwas dergleichen haben. Vnd soll
gar nicht von andern Ordenständen / dar-
in auch viel fromme gelehrte Männer
seynd / Exempel auff vnser Gesellschaft
gezogen werden / weil bey vns in solcher
heimlicher oder muthegemasseter Verwilli-
gung nicht soll gehandelt werden.

Was dan bisheroh gesagt / seynd keine
geringe Serupel oder Oberflüssige Angst-
tigung etlicher kleinherzigen / sonder ist die
gründliche Warheit aller Lehrer. Der H.
Bonaventura vnd Berfon gänglich dafür
halte / es müsse ein Ordensperson in gemein
außerdrücklichen oder zum wenigsten heim-
liche Erlaubnuß in obgesetzten Fällen habē /
sonst verständigte er sich wider das Gelübde
der Armuth / vnd kan oder soll nichts emp-
fahē / oder geben / oder dispensire. Vnd diesen

Fall

Reg. 47
de reg.
jur. in 6.